

3 Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz – AG SchKG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6095

Ausschussprotokoll 16/681

abschließende Beratung und Abstimmung

Vorsitzende Daniela Jansen leitet die Beratung ein: Der Ausschuss habe den Antrag am 2. Juli durch das Plenum überwiesen bekommen. Federführend sei der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend. Mitberatend sei außerdem der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Josefine Paul (GRÜNE) schlägt angesichts der nach wie vor laufenden Gespräche zwischen den Fraktionen vor, heute kein Votum zum Gesetzentwurf abzugeben. Das eröffne noch ein bisschen Spielraum, um zu einer Einigung zu kommen.

Regina Kopp-Herr (SPD) ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Sie habe aber noch eine Frage an das zuständige Fachministerium. In der Anhörung sei gesagt worden, dass das Alter für die Beratung auf 27 Jahre festgesetzt sei. Sie wolle gerne wissen, ob das so zu verstehen sei, dass auch keine Multiplikatoren mehr geschult würden, die älter als 27 Jahre seien.

Regina van Dinter (CDU) merkt an, genau das sei ja eine der Fragen, die in den Gesprächen noch geklärt werden müsse. Der CDU reiche es, wenn das Ministerium erkläre, dass das mit dem Bundesgesetz übereinstimme. Denn genau diese Regelung sei im Bundesgesetz anders formuliert.

MDgt Klaus Bösche (MFKJKS) erklärt, hier liege ein Missverständnis vor.

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz des Bundes enthalte keine dezidierten Vorgaben zu irgendwelchen Altersgrenzen. Es enthalte aber naturgemäß die Vorgabe, dass die Länder die Förderung der Beratungsstellen sicherzustellen hätten.

Das Ausführungsgesetz des Landes habe diesen Auftrag des Bundesgesetzes 2006 umgesetzt und schon bei der Gelegenheit zusätzlich geregelt, dass Gruppenangebote zur Prävention auch als Beratungen im Sinne des Bundesgesetzes gelten würden. Deswegen seien diese Präventionsveranstaltungen in Nordrhein-Westfalen immer mit gefördert worden.

Bei den Bemühungen, das Ausführungsgesetz ab dem Jahre 2010 auf eine nachfrageorientierte Förderung umzustellen, sei dann in der Tat das Problem aufgetaucht, welche Leistungen und Angebote der Beratungsstellen förderrelevant seien, förderre-

levant sein könnten und welche nicht. Der Versorgungsschlüssel enthalte nur die allgemeine Aussage, es müsse eine Vollzeitberaterkraft pro 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner gefördert werden.

Wenn jetzt Leistungen auch für die Verteilung der Fördermittel Grundlage sein sollten, dann stelle sich eben die Frage, welche Leistungen das seien.

Der Rechtsgutachter, den das MFKJKS in der Frühphase eingeschaltet habe, habe darauf hingewiesen – entsprechende Regelungen gebe es aber auch in den Ausführungsgesetzen anderer Länder und entsprechende Grundlagen gebe es auch in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu dem Thema –, dass eben solche Maßnahmen, die mittelbar und unmittelbar mit Schwangerschaft und Geburt zusammenhängen, förderrelevant seien und solche Maßnahmen, die nicht mittelbar oder unmittelbar mit Schwangerschaft und Geburt zusammenhängen, tendenziell nicht förderrelevant.

Das sei der Hintergrund der sogenannten Kategorie A und der Kategorie B bei der Meldung und Erfassung der Leistungen und Angebote der Beratungsstellen.

Zum Zeitpunkt des Verfahrens der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf habe im Referentenentwurf eine Altersgrenze bis 18 Jahre gestanden. Dann sei darauf hingewiesen worden, dass diese Altersgrenze nach dem SGB VIII nicht hinreiche, sondern nach dem SGB VIII auch junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr mit besonderen Maßnahmen gewissermaßen begleitet werden könnten.

Das habe dann dazu geführt, dass im Gesetzentwurf der Landesregierung die Altersgrenze für Präventionsveranstaltungen auf das 27. Lebensjahr angehoben worden sei.

Das heiße im Effekt des Regelungszusammenhanges, dass alle Veranstaltungen, Maßnahmen und Angebote, die die Beratungsstellen für diese Zielgruppe bis 27 Jahre machten, förderrelevant seien und als solche gemeldet würden und auch erfasst würden.

Nach dem Eindruck des MFKJKS sei in der Anhörung das Missverständnis entstanden, dass damit Angebote für Personen über dem 27. Lebensjahr nicht mehr förderrelevant seien. Das sei aber nicht der Fall. Sowohl die in der Anhörung genannten Elternabende an Grundschulen als auch Veranstaltungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren seien dann förderrelevant, wenn sie mittelbar und unmittelbar mit Schwangerschaft und Geburt zusammenhängen.

Das sei letztlich der Kontext, der relevant sei dafür, dass die entsprechenden Angebote gemeldet und erfasst würden und für die Verteilung der Fördermittel zugrunde gelegt würden.

Das Beispiel habe in den Gesprächen mit den Trägerverbänden schon relativ früh eine Rolle gespielt: Bei einem 58-jährigen Mann, der mit einer 27-jährigen Frau liiert sei und einen Kinderwunsch habe, werde auch eine Einzelberatung des Mannes erfasst und gefördert.

Ina Scharrenbach (CDU) fragt nach, ob Herr Bösche also der Auffassung sei, dass der Entwurf der Landesregierung gesetzeskonform mit dem Bundesrecht sei. – **MDgt Klaus Bösche (MFKJKS)** bejaht dies, selbstverständlich.

Gerda Kieninger (SPD) äußert, das heiße also, die Gruppenveranstaltung für Multiplikatoren sei durchaus in der Förderung drin, wenn sie den Bereich Schwangerschaft und Geburt beinhalte. Sie wolle gerne wissen, ob die dann in A oder in B gefördert werde. – **MDgt Klaus Bösche (MFKJKS)** antwortet, in A.

Ina Scharrenbach (CDU) stellt fest, die Problematik, die auch in der Anhörung herausgekommen sei, seien die sexualpädagogischen Angebote, die unter „nicht Schutz des ungeborenen Lebens“ liefen bei Leuten über 27 Jahren, also die ganz normale Beratung oder wenn Frauen oder Männer mit Behinderung in sexualpädagogischen Fragen beraten würden. Das falle dann nicht unter den Typ A und wäre damit nicht förderrelevant.

MDgt Klaus Bösche (MFKJKS) fragt Frau Scharrenbach, was sie unter sexualpädagogischer Beratung verstehe. Das könne die Beratung eines Paares oder einer Gruppe von 25- bis 45-jährigen Personen sein, die potenziell fruchtbar seien, zu Fragen von Schwangerschaft, Verhütung und Sexualität. So lange mittelbar Schwangerschaft und Geburt eine Rolle spielten, sei das eine Maßnahme, die in der Kategorie A zu erfassen sei und damit förderrelevant sei.

(Eva Steininger-Bludau [SPD]: Das gilt auch für Behinderte! Das möchte Frau Scharrenbach hören! – Gegenruf von Ina Scharrenbach [CDU]: Wir verstehen uns!)

– Man sei in Gesprächen mit einzelnen Krankheitsbildern konfrontiert worden und habe auch das mit tatkräftiger Hilfe des für Gesundheitsfragen zuständigen Ressorts innerhalb der Landesregierung so aufbereitet:

Erstens. Es gebe wirklich nur ganz wenige Krankheitsbilder, bei denen man sagen könne oder dürfe, Schwangerschaft sei nicht möglich.

Zweitens. Selbstverständlich werde nicht erwartet, dass Personen, die sich zu einem Beratungsgespräch über solche Fragen anmeldeten, ein ärztliches Attest vorlegten, in dem dokumentiert sei, dass sie fruchtbar seien oder nicht fruchtbar seien.

Der **Ausschuss** gibt zum Gesetzentwurf der Landesregierung kein Votum ab.



Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation

26. Sitzung (öffentlich)

29. Oktober 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 14:55 Uhr

Vorsitz: Daniela Jansen (SPD)

Protokoll: Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015)

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Drucksachen 16/6500, 16/6710 (Ergänzung) und 16/6990 (zweite Ergänzung)

Einzelplan 15 – Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Vorlage 16/2162 (Erläuterungsband)

Vorlage 16/2286 (Erläuterungshilfe zur Beilage 2 des Einzelplans 15)

Vorlage 16/2250 (Einführungsbericht)

Einführung, Detailberatung und abschließende Beratung und Abstimmung, gegebenenfalls auch über Änderungsanträge

Ministerin Barbara Steffens (MGEPA) trägt den
Einführungsbericht zum Haushalt vor.

Der Ausschuss diskutiert den Haushalt. Änderungsanträge werden nicht gestellt.

Der Ausschuss stimmt dem Einzelplan 15 im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der FDP und der CDU bei Enthaltung der Piratenfraktion zu.

2 Schwangerschafts(konflikt)beratung – Trägerverteilung in NRW 7

Vorlage 16/2315

– Diskussion

3 Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz – AG SchKG) 10

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6095

Ausschussprotokoll 16/681

abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss gibt zum Gesetzentwurf der Landesregierung kein Votum ab.

4 Verschiedenes 13

– Resolution „TERRE DES FEMMES“ – Sexistische Werbung

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen aller anderen Fraktionen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion die als Anlage dem Protokoll beigefügte gemeinsame Resolution.

* * *